

Frauenfeld, 22. Februar 2022

Entscheid Nr. 8

BOA/PG Nr. 2021.12-013

Politische Gemeinde Münchwilen

Änderung Baulinienplan "Trungerstrasse – Weinfelderstrasse"

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Münchwilen am 30. November 2021 beschlossene Änderung des Baulinienplans "Trungerstrasse – Weinfelderstrasse" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Münchwilen, Im Zentrum 4, Postfach, 9542 Münchwilen, unter Beilage von drei Dossiers der Vorlage mit Genehmigungsvermerken (A-Post Plus)
 - Strittmamatter Partner AG, Vadianstrasse 37, 9001 St. Gallen
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage von einem Dossier der Vorlage mit Genehmigungsvermerk, sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Der Gemeinderat Münchwilen ersucht um Genehmigung einer Änderung am Baulinienplan "Trungerstrasse – Weinfelderstrasse". Aus den Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Gegen die Vorlagen ist beim Departement für Bau und Umwelt kein Rekurs hängig.
2. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat den Baulinienplan "Trungerstrasse – Weinfelderstrasse" mit RRB Nr. 1544 am 15. September 1982 genehmigt. Mit dem Baulinienplan sollen insbesondere die Kapelle und die südöstlich davon gelegenen Liegenschaften an der Trungerstrasse in ihren besonderen Stellungen gesichert werden, da die Bauten einen wichtigen Teil des Ortsbildes von St. Margarethen ausmachen.

2/2

Auf der Parzelle Nr. 3050 ist der Neubau eines Doppel Einfamilienhauses geplant. Der geplante Neubau überschreitet die Baulinien. Damit das Projekt realisiert werden kann, soll der Baulinienplan angepasst werden. Mit der geänderten Baulinie kann der Neubau mit einem kleineren Abstand von 3.5 m zur Kapellstrasse erstellt werden. Der Abstand des Gebäudes zur Kapelle bleibt unverändert. Im Bauprojekt ist vorgesehen, dass bestehende Garagengebäude rückgebaut werden, welche von der Gemeinde als störend eingestuft werden. Aus Sicht der Gemeinde kann mit dem geplanten Projekt und der damit zusammenhängenden Änderung des Baulinienplans eine Verbesserung der Ortsbaulichen Situation erreicht werden. Der Argumentation der Gemeinde kann gefolgt werden. Aus kantonaler Sicht bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Baulinienplans.

Die Planung entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700). Die Änderung des Baulinienplans wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementchefin



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Publikation im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert:

22. FEB. 2022